



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2021/0125

öffentlich

Entwicklung des ehemaligen Schlachthofsgeländes – Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2021

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

14.04.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die FWG-Fraktion hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 15.03.2021 beantragt, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Holtmarweg/Konrad-Adenauer-Ring/Werseweg“ folgende Aspekte zu prüfen:

- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes unter Ausschluss in der Umgebung untypischer Nutzungen.
- Ableitung eines zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, das sich an der Bestandsbebauung orientiert.
- Festlegung einer Quote für den sozialen Wohnungsbau, um eine soziale Durchmischung des Gebietes zu erreichen.
- Untersuchung des Plangebietes hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 vom 28.01.2021 sollen für den Bereich zwischen dem Holtmarweg, dem Konrad-Adenauer-Ring und dem Werseweg unter anderem Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zu den Verkehrsflächen getroffen werden (siehe Vorlage 2021/0015).

Wie in den Erläuterungen zur Vorlage des Aufstellungsbeschlusses ausgeführt, werden mit dem Bebauungsplanverfahren insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung einer raumbildenden Gebäudekubatur, die sich typologisch an der vorhandenen östlichen Bebauung orientiert,
- Festsetzung einer wohnumfeldverträglichen Anzahl an Wohneinheiten in den Gebäuden,
- Vernetzung und Einbindung der Bebauung in das umgebende Wohnquartier.

Das Bebauungsplanverfahren dient dazu, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs ist hierzu eine Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, durchzuführen (vergleiche §§ 3 und 4 BauGB).

Über die im Aufstellungsbeschluss vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum definierten städtebaulichen Zielvorstellungen hat die Verwaltung die Flächeneigentümerin informiert. Sobald die Planungen der Verwaltung das Stadium eines Vorentwurfs erreicht haben, werden diese dem Ausschuss für Stadtentwicklung zur Entscheidung vorgelegt.

Anlage(n):

Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2021